

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!
Zur Veröffentlichung!

5
2388 072

Gesetz: DBG § 53,
Verordnung des Präsidenten des Zentraljustiz-
amtes für die Britische Zone über Gewährung von
Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl BrZ 1947 S 68).

Rechtssatz: Ein mit der Rechtskraft eines Strafurteils
nach § 53 DBG eingetretener Amtsverlust ist
durch die vom Präsidenten des Zentraljustiz-
amtes für die Britische Zone erlassene Ver-
ordnung über Gewährung von Straffreiheit
vom 3. Juni 1947 nicht beseitigt worden.

Aktenzeichen: III ZR 150/50
Urteil vom 31. März 1952

LG Münster
OLG Hamm

III. ZR 150/50

Verkündet am
31. März 1952
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elisabeth H. [REDACTED] geborene S. [REDACTED] in
Sch. [REDACTED]/R. [REDACTED], Ro. [REDACTED]-K. [REDACTED]-Platz [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Finanzminister, seinerseits vertreten durch den
Oberfinanzpräsidenten in Münster/Westf.

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. März 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm,
Dr. Gelhear, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 16.
November 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Klägerin
zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war vor dem Kriege als Obersteuerinspektor im Beamtverhältnis zuletzt beim Finanzamt in Sch██████ tätig. Während des Krieges war er zur Wehrmachteinberufen. Durch Urteil des Feldgerichts der Division Nr 166 vom 14. April 1942 wurde er, im Range eines Oberleutnants stehend, wegen Missbrauchs der Dienstgewalt zu nicht dienstlichen Zwecken, wegen militärischer Unterschlagung in drei Fällen, wegen Unterschlagung, wegen Ungehorsams, wegen Misshandlung eines Untergebenen, wegen falscher Meldung in Tateinheit mit Betrug und wegen übler Nachrede zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr sechs Monaten Gefängnis unter Rangverlust verurteilt. Die Vollstreckung des Urteils wurde bis Kriegsende ausgesetzt. Der Verurteilte wurde zwecks Bewährung zur Front versetzt, wo er im September 1944 im Gnadenwege wiederum zum Leutnant befördert wurde. Seit Anfang 1945 ist er im Osten vermisst.

Das Landgericht in Hagen setzte die vorstehend erwähnte Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss vom 4. Februar 1949 auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die Britische Zone vom 3. Juni 1947 gemäß den §§ 1 Abs 4, 3 in Verbindung mit § 4 Abs 1 VOBlBrZ 1947 S 68 auf eine Gesamtstrafe von neun Monaten herab. Das Strafregister der Staatsanwaltschaft in Bochum enthält hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin beim Eintrag der oben bezeichneten Strafe den Vermerk: "Strafe gemäss Penal Branch Instruction



Ihr 14 mit Wirkung vom 14. April 1943 erlassen".

Die Klägerin erhält vom beklagten Land seit dem 1. November 1948 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 120 DM unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und in Nichtanerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Sie ist der Ansicht, dass ihr auf Grund und im Rahmen der gemeinsamen Runderlasse des Finanz- und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. April und 4. November 1948 (Bl NRhWf 1948, S 617 und 613) Vorschüsse auf die Dienstbezüge ihres Mannes zustünden. Zwar habe dieser durch seine feldkriegsgerichtliche Verurteilung seine Beamtenstellung mit allen Rechten gemäss § 53 DBG verloren. Indessen habe er seine Beamteneigenschaft durch den Beschluss des Landgerichts in Hagen vom 4. Februar 1949 rückwirkend vom Tage seines Ausscheidens an wieder erlangt. Denn die erwähnte Straffreiheitsverordnung vom 3. Juni 1947 stelle keine Amnestie in dem Sinne dar, dass nur "Gnade vor Recht" gehen solle; sie verfolge vielmehr den Zweck, im nationalsozialistischen Reich durch Verhängung übermässig hoher Strafen geschehenes Unrecht wieder gut zu machen. Schon daraus ergebe sich ihre rückwirkende Kraft, für die aber auch ihr Wortlaut spreche. Damit sei die Voraussetzung des § 54 Abs 2 DBG erfüllt, da sich der Straferlass auch auf die gesetzlichen Nebenfolgen der Verurteilung ihres Mannes erstrecke. Die Rechtslage sei ebenso zu beurteilen, als ob diese im Wiederaufnahmeverfahren abgeändert worden sei, so dass auch eine entsprechende Anwendung des § 55 DBG gerechtfertigt sei.

Die Klägerin fordert mit der Klage die ihr danach

für die Zeit bis zum 31. Oktober 1949 zustehenden Vorschüsse, die sie auf monatlich mindestens 286,65 DM beziffert, insgesamt 4930,38 DM abzüglich gezahlter 1440 DM = 3490,38 DM, sowie die Feststellung, dass das beklagte Land verpflichtet ist, ihr diese Vorschüsse auch für die Zeit ab 1. November 1949 zu zahlen.

Das beklagte Land widerspricht der Auffassung der Klägerin. Die Straffreiheitsverordnung vom 3. Juni 1947 ergebe keinen durchschlagenden Anhaltspunkt dafür, dass sie mit rückwirkender Kraft im Sinne der Klagbegründung ausgestattet sei, insbesondere nicht bei einer blossen Strafherabsetzung nach § 4 der Verordnung. Die beamtenrechtliche Nebenfolge der Verurteilung des Ehemanns der Klägerin sei durch den Beschluss des Landgerichts in Hagen vom 4. Februar 1949 nicht beseitigt worden. Für die Anwendung des § 55 DBG sei kein Raum. Selbst wenn man aber annehmen wolle, dass der Beschluss des Landgerichts in Hagen auf den Zeitpunkt des feldkriegsgerichtlichen Urteils zurückwirke, bleibe die Tatsache bestehen, dass der Mann der Klägerin statt zu anderthalb Jahren zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden sei. Bei dieser Sachlage wäre gegen ihn ein Dienststrafverfahren eingeleitet worden, das unter den gegebenen Umständen mit seiner Entfernung aus dem Dienst und dem Verlust seines Gehaltsanspruchs geendet hätte. Somit könne die Klägerin Vorschüsse nach dem erwähnten Runderlasse nicht verlangen, da ihr Ehemann zum massgeblichen Zeitpunkte, dem 8. Mai 1945, nicht mehr Beamter gewesen sei. Zu beachten sei auch, dass der Mann der Klägerin Alt-Pg. sei. Im übrigen werde die Forderung auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach

für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Der Ehemann der Klägerin ist durch Urteil des Feldgerichts der Division Nr 166 vom 14. April 1942 wegen verschiedener vorsätzlicher Straftaten, die zum Teil rein militärische Vergehen sind, zum Teil nach allgemeinen Vorschriften strafbar sind, zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Mit der Rechtskraft dieses Strafurteils ist er nach § 53 DBG aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden. Er hat damit nicht nur das bestimmte, von ihm als Obersteuerinspektor bekleidete Amt, sondern seine Beamteneigenschaft als solche verloren (Fischbach, Deutsches Beamtengesetz 1951 Bd II § 53 I S 637 mit Nachweisen). Da der Amtsverlust nicht auf Grund der Vorschriften des Strafgesetzbuches oder des Militärstrafgesetzbuches, sondern nur nach § 53 DBG eingetreten ist, handelt es sich um eine rein disziplinare Folge des Strafurteils (Bränd, Deutsches Beamtengesetz 1940 § 53 Anm 2). Die Rechtsfolgen des Amtsverlustes ergeben sich aus § 56 DBG. Danach hat der Ehemann der Klägerin seinen Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verloren.

Die Klägerin erkennt diese Rechtsfolgen nicht, vertritt aber die Auffassung, dass die Rechtsfolgen durch

den auf Grund der Straffreiheitsverordnung vom 3. Juni 1947 erlassenen Beschluss des Landgerichts in Hagen vom 4. Februar 1949 rückwirkend beseitigt worden seien; dieser Beschluss sei in seiner Wirkung einem Urteil gleichzusetzen, das in einem Wiederaufnahmeverfahren zu einer Freisprechung des Verurteilten oder zu einer Herabsetzung der Strafe gelange (§§ 54 Abs 2, 55 DBG). Demgegenüber hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt, dass durch diesen Beschluss keine Änderung hinsichtlich der mit dem rechtskräftigen Urteil vom 14. April 1942 verbundenen beamtenrechtlichen Folgen eingetreten sei.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt. Soweit die Verordnung vom 3. Juni 1947 gegenüber sonstigen Straffreiheitsgesetzen Besonderheiten aufweist, ergibt sich hieraus noch keine abweichende Behandlung hinsichtlich der beamtenrechtlichen Wirkungen der nach dieser Verordnung "aufgehobenen" oder der hinsichtlich des Strafmasses "abgeänderten" Urteile.

II. Die aus besonderen Anlässen erlassenen Straffreiheitsgesetze (Amnestien) enthalten regelmässig nur einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch (RGSt 54, 54 [567]). Die Straffreiheit wird in der Weise gewährt, dass für bestimmte, bis zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt begangene strafbare Handlungen anhängige Verfahren eingestellt und neue Verfahren nicht mehr eingeleitet werden und dass darüberhinaus auch bereits rechtskräftig verhängte, aber noch nicht vollstreckte Strafen erlassen werden. In diesem Zusammenhang wird durchweg bestimmt, dass auch die neben einer erlassenen

Freiheitsstrafe verhängten Nebenstrafen und die mit ihnen gesetzlich verbundenen Nebenfolgen unter den Straferlass fallen. Hierzu gehören auch die noch rückständigen Geldbußen und Kosten (z.B. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918, RGBl S 1393, § 2 Abs 1). Mit derartigen Straffreiheitsgesetzen sollen nicht die durch die rechtskräftigen Urteile bereits tatsächlich und rechtlich eingetretenen Wirkungen beseitigt, sondern nur für die Zukunft die noch nicht verwirklichten Rechtsfolgen ausgeschlossen werden (RGZ 101, 255 256 für den Fall eines gemäss §§ 35 Abs 2, 36 StGB eingetretenen Amtsverlustes). Deshalb kommt auch keine Rückzahlung bereits eingezogener Geldbußen- und Kostenbeträge in Betracht (vgl hierzu auch die Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918, RGBl S 1415; die Straffreiheitsgesetze vom 4. August 1920, RGBl I, 1487; vom 14. Juli 1928, RGBl I, 195; vom 20. Dezember 1932, RGBl I, 559; vom 21. März 1933, RGBl I 134; vom 7. August 1934, RGBl I, 769; vom 23. Februar 1935, RGBl I, 309; vom 23. April 1936, RGBl I, 378; vom 31. Dezember 1949, BGBI 1950, 37).

Soweit auf Grund derartiger Straffreiheitsgesetze eine Freiheitsstrafe erlassen oder umgewandelt wird, bleiben die beamtenrechtlichen Folgen unberührt, die sich nach §§ 53, 132 Abs 1, 133 Abs 1 Nr 3, 137 DBG aus der verhängten Freiheitsstrafe ergeben. Der Eintritt und die Fortdauer dieser beamtenrechtlichen Folgen sind nicht davon abhängig, dass die Freiheitsstrafe, mit der sie verbunden sind, vollstreckt wird. Auch soweit die Straffreiheitsgesetze - was regelmässig der Fall ist - Nebenstrafen und Nebenfolgen ergreifen, bleiben die bereits eingetretenen beamtenrechtlichen Wirkungen einer

Strafe bestehen. Nach den Bestimmungen der bisher erlassenen Straffreiheitsgesetze werden Nebenstrafen und Nebenfolgen von Strafen auch nur insoweit erfasst, als sie bei Erlass des Straffreiheitsgesetzes noch nicht vollstreckt sind. Die beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung treten aber in jedem Falle ohne weiteres mit der Rechtskraft des Urteils ein und sind daher stets vollzogen, bevor für die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes Raum ist. Es kommt dann nur darauf an, ob das Straffreiheitsgesetz nach dem Eintritt der Rechtskraft einer mit beamtenrechtlichen Folgen verbundenen Strafe in Kraft tritt (Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamtengesetz 1938 II S 949 f; Fischbach aaO S 644).

Einem Straffreiheitsgesetz kann allerdings abweichend von den erwähnten Regelungen in der Weise rückwirkende Kraft beigelegt werden, dass auch bereits vollstreckte Nebenstrafen und Nebenfolgen einer kriminellen Strafe, und zwar auch die beamtenrechtlichen Folgen aufgehoben werden sollen. Das ist jedoch bisher nur einmal geschehen, nämlich durch das Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Massregelungen vom 23. Juni 1933 (RGBl I, 390; Nadler-Wittland-Ruppert aaO S 950). Während sich die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 (RGBl I, 134) im Rahmen der gewöhnlichen Straffreiheitsgesetze hält, sollten ausnahmsweise durch die im Gesetz vom 23. Juni 1933 getroffene Sonderregelung auch Dienststrafen und sonstige Massregelungen rückwirkend beseitigt und "wieder gut gemacht" werden. Demgemäss wurde nach § 3 Abs 1 dieses Gesetzes auch die Rückzahlung bereits bezahlter Geldstrafen und

Kosten angeordnet. Für den in Verbindung mit einer strafgerichtlichen Verurteilung eingetretenen Amtsverlust wurde jedoch keine rückwirkende Beseitigung "kraft Gesetzes" angeordnet; nach § 5 des Gesetzes konnte die "Wiedergutmachung" auf Grund einer Ermessensentscheidung der zuständigen obersten Behörde in der Weise erfolgen, dass dem Beamten von dem Zeitpunkt des Amtsverlustes die rechtliche Stellung eines Beurlaubten zugesprochen wurde. Eine weniger weitgehende Regelung hat z.B. im Anschluss an die nach dem ersten Weltkrieg erlassenen Straffreiheitsgesetze die preussische Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen vom 16. Februar 1919 (PrGS S 27, abgedruckt bei Grotefend 1919 S 109) getroffen und bei rechtskräftigen Dienstentlassungen nur die Ermächtigung gewährt, die Strafe durch Bewilligung einer Unterstützung oder Erhöhung der bereits bewilligten Unterstützung zu mildern und die rückständigen Kosten zu erlassen (§ 7 dieser Verordnung).

III. Derartige Wege einer echten "rückwirkenden Wiedergutmachung" sind durch die nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 erlassenen Straffreiheitsvorschriften nicht beschriftet worden.

1. Die zunächst von den Oberlandesgerichtspräsidenten in der britischen Zone erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Straffreiheit entsprechen in ihrer Wirkung durchaus den allgemeinen Straffreiheitsgesetzen, indem sie praktisch nur zu dem Erlass und der Milderung noch nicht vollstreckter Strafen, aber nicht zu einer "Wiedergutmachung" bereits eingetretener Urteilsfolgen führen (vgl die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 26. Januar 1946, JMinBl HRhWf 1946 S 8). Auch diese Verordnungen sollten ersichtlich der "Wiedergutmachung von Unrecht" dienen. Es sollte nicht etwa

nur "Gnade vor Recht ergehen" in dem Sinne, dass die aufzuhebenden oder in ihrem Strafmaß zu mildernden Straferkenntnisse als zu Recht ergangen anerkannt worden wären. Trotzdem haben diese Verordnungen über die Gewährung von Straffreiheit insoweit reinen Amnestiecharakter, als sie nicht die auf Grund der Urteile bereits eingetretenen Rechtsverluste und sonstige, z.B. durch Vollstreckung entstandenen Nachteile ausgleichen, sondern nur den Eintritt der auf Grund der Urteile in Zukunft noch drohenden Nachteile ausschliessen sollten.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hat die Verordnung vom 3. Juni 1947 hier keine grundsätzliche Änderung geschaffen. Die Aufgabe bestand zwar auch hier im wesentlichen darin, in den Fällen Abhilfe zu schaffen, in denen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus Strafen ausgesprochen worden waren, die nach heutiger (und auch vornationalsozialistischer) Beurteilung entweder überhaupt nicht oder nicht hinsichtlich Art und Höhe als mit echtem Rechtsempfinden vereinbar anzusehen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, konnte der Gesetzgeber verschiedene Wege wählen. Er konnte, wie es die Revision annimmt, die unter die betreffenden Voraussetzungen fallenden Straferkenntnisse ihrer Wirksamkeit schlechthin entkleiden und ganz mit rückwirkender Kraft aufheben, als wären sie niemals rechtswirksam gewesen. Er konnte aber auch den Weg eines "allgemeinen Gnadenerweises" beschreiten, ohne die Rechtswirksamkeit der betreffenden Erkenntnisse schlechthin mit rückwirkender Kraft zu beseitigen.

Der Gesetzgeber hat den zweiten Weg eingeschlagen. Das zeigt schon die Bezeichnung und die Ausdrucksweise

der Verordnung vom 3. Juni 1947, die wie alle früheren Amnestiegesetze die "Gewährung von Straffreiheit" betrifft. Nach dem Einleitungssatz besteht der Zweck darin, die nach der Besetzung Deutschlands in der britischen Zone erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Straffreiheit zu vereinheitlichen. Diese Bestimmungen hätten aber, was auch die Klägerin nicht verkennt, reinen Amnestiecharakter. Auch die sonstigen Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1937 entsprechen nach Fassung und Inhalt den früheren Straffreiheitsgesetzen, die eine in die Zukunft wirkende Freistellung von der Strafe, aber keine rückwirkende Beseitigung des Urteils und seiner bereits eingetretenen Folgen zum Gegenstand hatten. Hätte der Gesetzgeber die von der Klägerin angenommene grundlegende Änderung vornehmen wollen, so hätte er eine solche Abweichung in der Verordnung irgendwie zum Ausdruck bringen müssen und sicher auch zum Ausdruck gebracht. Das ist nicht geschehen.

In § 1 der Verordnung wird wiederholt in den einzelnen Absätzen von der "Gewährung von Straffreiheit" gesprochen. In § 2 Abs 1 wird die Wirkung der Straffreiheitsgewährung wie in den früheren Amnestiegesetzen noch schärfer und deutlicher durch die Anordnung hervorgehoben, dass die Strafen, die beim Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig erkannt waren, erlassen werden. Wäre die Ansicht der Klägerin richtig, dass die Straferkenntnisse als solche mit rückwirkender Kraft beseitigt worden wären, so wäre für einen "Erlass der Strafe" überhaupt kein Raum mehr. Die Vorschrift des § 2 Abs 1 wäre in diesem Falle ebenso gegenstandslos und überflüssig wie die Vorschrift des Abs 2 des § 2, welche die in den früheren Straffrei-

heitsgesetzen übliche Erstreckung des Straferlasses auf Nebenstrafen und gesetzliche Nebenfolgen enthält. Diese Bestimmung lässt aber auch deutlich erkennen, dass noch keine Wiedergutmachung im Sinne einer echten Rückwirkung vorgesehen ist; denn nur rückständige Geldbußen und rückständige Kosten werden von dem Straferlass erfasst. Der "Verurteilte" soll also nur für die Zukunft vor der Verwirklichung weiterer Nachteile geschützt werden.

2. Die von der Klägerin angenommene uneingeschränkte Ausserkraftsetzung rechtskräftiger Strafurteile ausserhalb der ordentlichen Rechtsbehelfe ist, wie das Berufungsgericht weiter zutreffend ausführt, eine so aussergewöhnliche Massnahme, dass der Gesetzgeber eine solche mit ausdrücklichen Vorschriften eindeutig angeordnet und nicht in Bestimmungen gekleidet hätte, aus denen sie erst unter weitgehender Auslegung in umstrittener Weise zu ermitteln wäre. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, dass selbst die in der Rechtsetzung bedenkenlose Zeit des Nationalsozialismus es für nötig erachtete, den bereits erwähnten Sonderfall der Auswirkung einer Amnestie durch ein besonderes Gesetz zu regeln (Gesetz vom 23. Juni 1933, RGBI I, 390).

Die Klägerin meint, dass trotz des erwähnten Wortlauts die von ihr gewünschte Auslegung der Verordnung deshalb geboten sei, weil diese Verordnung in unruhiger Zeit und in aller Eile zustande gekommen sei. Demgegenüber weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, dass die Verordnung nur die bereits zu Anfang des Jahres 1946 von den einzelnen Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Zone erlassenen Verordnungen einheitlich gestalten sollte. Hätte die erst etwa anderthalb

Jahre später erlassene Verordnung eine in ihrem Wesen grundsätzlich abweichende Regelung schaffen wollen, dann hätte der Gesetzgeber nicht nur eine ganz andere Gesetzessprache wählen müssen, sondern gerade auch bei der Verschiedenartigkeit der in der Verordnung zusammengefassten Tatbestände besonderen Anlass gehabt, alle sich aus einer echten Rückwirkung ergebenden Rechtsfolgen genau zu regeln.

a) In § 1 Abs 1 der Verordnung werden die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangenen Straftaten behandelt, die wegen ihrer Beweggründe als politische Straftaten im engeren Sinne gekennzeichnet werden können.

Als politische Straftaten im weiteren Sinne können noch die in § 1 Abs 2 der Verordnung behandelten Fälle bezeichnet werden, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung eine Strafbarkeit begründeten. Hierzu gehören insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die von der Militärregierung aufgehobenen nationalsozialistischen Vorschriften, die allerdings recht verschiedenen Charakter hatten und zum Teil neue besondere Straftatbestände geschaffen hatten, zum Teil aber auch unter besonderen Voraussetzungen für Handlungen, die schon nach früheren Gesetzen strafbar waren, wesentlich schärfere Strafen vorsahen (vgl hierzu die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939). Hier konnte keine völlige Beseitigung des Straferkenntnisses, sondern nur eine Befreiung von der Strafschärfung in Betracht kommen (Nöldeke ZentrJBl 1948 S 242).

Nach § 1 Abs 2 ist der in dem Schreiben des Zentraljustizamts vom 6. Februar 1948 behandelte Fall einer auf Grund der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erfolgten Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung zu beurteilen. Das Zentraljustizamt hat auch für diesen Fall eine rückwirkende Kraft der Verordnung vom 3. Juni 1947 trotz der Vorschrift des § 7 Abs 1 ausdrücklich verneint und zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift eine reine Verfahrensbestimmung sei, die keine über den § 2 hinausgehende materielle Bedeutung habe; eine abweichende Auslegung würde auch nicht mit der Tatsache in Einklang zu bringen sein, dass bei dem Erlass der Amnestiebestimmung alle Wiedergutmachungsansprüche bewusst späterer Regelung vorbehalten worden seien; der Witwe des wegen Wehrkraftzersetzung verurteilten Beamten stehe deshalb kein Rechtsanspruch auf Pensionsbezüge zu; sie sei vielmehr darauf angewiesen, auf Grund der Amnestieverordnung die gnadenweise Bewilligung von Pensionsbezügen nachzusuchen.

Wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit Nöldeke, einem Sachbearbeiter des Zentraljustizamtes (aaO S 241), zutreffend ausführt, handelt es sich bei der Vorschrift des § 7 nicht um eine sachlich-rechtliche, sondern um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die nur der vereinfachten Behandlung der in § 1 Abs 1 und 2 behandelten Fälle dienen soll. Das Schwergewicht dieser Bestimmung liegt danach auf dem Schlussteil: "ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf". Es soll nur zum Ausdruck gebracht werden, dass bei den ausschliesslich politischen Straftaten der im § 1 Abs 1 und 2 bezeichneten Art kein Beschluss der Strafkammer nach § 8 erforderlich ist, vielmehr die Staatsanwaltschaft über die Anwendung der Verordnung selbständig zu entscheiden und gegebenenfalls eine entsprechende Bescheinigung auszustellen hat (§ 7 Abs 2 der Verordnung). Die hier behandelte

"Aufhebung" der Straferkenntnisse sollte mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung, also mit dem 15. Juni 1947, erfolgen. Von einer Aufhebung mit rückwirkender Kraft ist in keiner Weise die Rede. Eine so weitgehende Regelung, wie die Anordnung rückwirkender Aufhebung von Strafurteilen, würde mit dem ganzen Aufbau der Verordnung in Widerspruch stehen und nicht beiläufig bei einer Verfahrensvorschrift ausgesprochen worden sein.

Die Klägerin kann sich übrigens schon deshalb nicht mit Erfolg auf die Fassung des § 7 berufen, weil die Straftaten, die zur Verurteilung ihres Ehemannes geführt haben, nicht unter § 1 Abs 1 und 2 fallen.

b) Nach § 1 Abs 4 wird Straffreiheit ferner gewährt für militärische Verbrechen oder Vergehen, welche nicht zugleich auch einen Straftatbestand nach den allgemeinen Vorschriften erfüllen. Diese Fälle unterscheiden sich hinsichtlich der Bewertung des Unrechts- und Schuldgehalts grundlegend von den in Abs 1 und 2 behandelten Fällen. Bei diesen rein militärischen Straftaten beruht die Gewährung der Straffreiheit nicht auf der Erwägung, dass die Bestrafungen allgemein als zu Unrecht erfolgt angesehen werden müssten. Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 erschien in diesen Fällen eine Amnestie im wesentlichen aus den gleichen Erwägungen angebracht, die schon nach dem Zusammenbruch des Jahres 1918 zu der Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (RGBl S 1415) geführt haben. Es sei darauf hingewiesen, dass schon in § 2 Abs 2 dieser Verordnung bei der üblichen Erstreckung des Straferlasses auf Nebenstrafen ausdrücklich klargestellt worden ist, dass hierzu nicht militärische Ehrenstrafen und Amtsverlust gehören.

Das Zentralhaushaltsamt für die britische Zone hat in dem Schreiben vom 5. März 1948 den nach § 1 Abs 4 der Verordnung vom 3. Juni 1947 zu beurteilenden Fall eines wegen Feigheit vor dem Feinde rechtskräftig zu vier Jahren Gefängnis verurteilten Beamten behandelt und ebenfalls das Fortbestehen der nach § 53 DBG eingetretenen beamtenrechtlichen Folgen bestätigt; der nach § 53 DBG eingetretene Verlust aller Rechte aus dem Beamtenverhältnis könne nur im Gnadenwege nach § 54 DBG teilweise oder im vollen Umfange aufgehoben werden.

Soweit der Ehemann der Klägerin wegen Missbrauchs der Dienstgewalt zu nicht dienstlichen Zwecken und wegen Ungehorsams bestraft worden ist (Einzelstrafen von vier Monaten bzw. drei Monaten Gefängnis), ist Straffreiheit gemäss § 1 Abs 4 eingetreten. Es ist aber gerade auch bei diesen Straftaten rechtspolitisch kein zwingender Grund ersichtlich, weshalb schon mit dem Erlass einer solchen Strafe zwangsläufig die völlige Wiederherstellung des Beamtenverhältnisses verbunden sein müßte. Eine solche allgemeine gesetzliche Folge erscheint umso weniger gerechtfertigt, als die Begehung rein militärischer Straftaten die Eignung des Verurteilten als Beamten zum mindesten zweifelhaft erscheinen lassen kann. Das gilt z.B. nicht nur für den erörterten Fall der Feigheit vor dem Feinde, sondern auch für die vom Ehemann der Klägerin begangenen Delikte, die das Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis in einer Weise berühren, dass die Wiederherstellung der Beamten-eigenschaft keineswegs allgemein kraft Gesetzes gerechtfertigt und geboten zu sein braucht. Hierzu hätte es jedenfalls einer ausdrücklichen Regelung bedurft. Da das nicht geschehen ist, muss aus den bereits dargelegten Gründen angenommen werden, dass der eingetretene Verlust

der Beamtenrechte nur im Gradenwege aufgehoben werden kann.

3. Die Ausführungen der Revision lassen die Verschiedenartigkeit der in § 1 Abs 1, 2 und 4 behandelten Fälle völlig ausser acht. Im übrigen ist es allerdings richtig, dass die gegen den Ehemann der Klägerin erkannten Strafen von einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis gemäss § 3 der Verordnung auf weniger als ein Jahr hätten festgesetzt werden müssen, wenn nur die beiden vorerwähnten rein militärischen Straftaten zu berücksichtigen gewesen wären. Nach dem hiernach zu erreichenden Verhältnis von $\frac{18}{19} \times \frac{12}{1\frac{1}{2}} \frac{1}{2}$ ergibt sich eine Gesamtstrafe von rund 11 Monaten und zwei Wochen Gefängnis. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, dass nur mit Rücksicht auf die Anwendung des § 4 der Verordnung eine Strafherabsetzung auf weniger als ein Jahr erfolgt sei, wird hierdurch an der rechtlichen Beurteilung im Ergebnis nichts geändert. Das Landgericht Hagen hat in dem Beschluss vom 4. Februar 1949 die Gesamtstrafe unter Anwendung des § 4 der Verordnung auf 9 Monate Gefängnis herabgesetzt. Diese Gesamtstrafe bezieht sich auf ausschließlich nach allgemeinen Vorschriften strafbare Handlungen des Ehemannes der Klägerin. Auch in diesem Falle ist kein zwingender Grund ersichtlich, der eine Wiederherstellung der Beamteneigenschaft kraft Gesetzes hätte notwendig oder zweckmässig erscheinen lassen können, da in jedem Falle eine Verurteilung wegen vorsätzlicher, nach allgemeinen Vorschriften strafbare Handlung bestehen bleibt.

4. Das Berufungsgericht verkennt nicht, dass die Verordnung vom 3. Juni 1947 in den behandelten Fällen den Makel der Verurteilung mindern will und weist darauf hin, dass dies insbesondere in den das Verfahren betref-

fenden Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs 1 zum Ausdruck komme; soweit nach § 1 Straffreiheit gewährt werde, seien alle Strafvermerke im Strafregister von Amts wegen zu tilgen; den Hinterbliebenen der Verurteilten sei im übrigen auch das Recht eingeräumt, das gerichtliche Verfahren zur Durchführung der Gewährung der Straffreiheit in Gang zu bringen; wenn die Verordnung damit den Rahmen älterer Amnestiegesetze überschreite, so geschehe dies nur in der genau abgegrenzten Beziehung, ohne dass deshalb eine allgemeine Rückwirkung angeordnet werde. Auch die Tilgung der Strafvermerke beschränke sich auf die Eintragung im Strafregister, ohne die Verurteilung als solche in ihrem Bestand anzugreifen. Für die Auswirkung der Strafregistereintragung solle die Verurteilung so behandelt werden, als wäre sie nicht erfolgt. In diesem Sinne seien auch die Ausführungen Höldekes am Ende seines Aufsatzes aaO S 243 zu verstehen. Soweit eine individuelle Nachprüfung der einzelnen Fälle durch die zuständige Strafkammer verlangt werde, sei dies eine Folge der bestimmt umrissenen Tatbestände, die die Wohltat der Straffreiheit genießen sollten, aber kein Beweis dafür, dass der Gesetzgeber diese Wohltat nicht in die Form einer Amnestie gekleidet habe.

5. ... Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass das Zentraljustizamt die Verordnung im Rahmen der ihr von der Militärregierung verliehenen Rechtsetzungsbefugnis (MilRegVO Nr 41, ABl BrMilReg S 299), und zwar im Einvernehmen mit den Landesjustizministern erlassen hat. Der Verlust der Beamteneigenschaft stellt, soweit er nicht auf Vorschriften des Strafgesetzbuches, sondern ausschließlich auf § 53 DBG beruht, eine rein diszipli-

näre Folge des Strafurteils dar. Dabei handelt es sich zwar nicht um eine der Gesetzgebung des Zentraljustizamts entzogene Frage des Beamtenrechts. Jedoch hätte eine rückwirkende Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung immerhin auch in das Gebiet der allgemeinen Verwaltung eingegriffen, so dass anzunehmen wäre, dass der Präsident des Zentraljustizamts in einem solchen Falle auch die Stellen der allgemeinen Verwaltung beteiligt hätte. Das hat er nicht getan, sondern sich auf die Beteiligung der Landesjustizminister beschränkt. Diese Beschränkung spricht auch dafür, dass nicht die weitgehende Rückwirkung, sondern die Schaffung einer im wesentlichen noch drohende Zukunftsfolgen betreffenden Amnestie beabsichtigt war (ebenso Nöldeke aaO).

IV.

wie sich aus dem bereits angeführten Schreiben des Zentraljustizamts vom 6. Februar 1948 ergibt, wurden alle Wiedergutmachungsansprüche wegen der in der Vergangenheit durch Rechtsverluste oder auf andere Weise eingetretenen Schäden bewusst späterer Regelung vorbehalten. Eine solche Regelung hat der Bundesgesetzgeber mit dem am 1. April 1951 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 geschaffen (BGBl I, 1951 S 291; vgl auch Gesetz vom 18. März 1952, BGBl I, 1952 S 137). Danach wird Beamten und Berufssoldaten unter den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen wegen Schädigungen, die sie durch Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils erlitten haben, nach Massgabe der §§ 9 - 13 Wiedergutma-

chung gewährt, wenn das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist (vgl insbesondere §§ 5 Abs 1 Ziff 1, 8 Abs 1 Ziff 3, 16, 24, 27 des Gesetzes). Dieses die Wiedergutmachung im einzelnen - abweichend von § 55 DBG - regelnde Gesetz ist zugleich als eine Bestätigung für die von der Beklagten vertretene Auslegung der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamts vom 3. Juni 1947 zu werten, wonach weder die gemäss §§ 31, 33, 35 Abs 2, 36 StGB noch die gemäss § 53 DBG mit der Rechtskraft des Strafurteils eingetretenen Rechtsverluste kraft Gesetzes als rückwirkend beseitigt angesehen werden können.

Da der Ehemann der Klügerin auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Feldgerichts vom 14. April 1942 seine Amtsstellung verloren und diese auch nicht auf Grund der Straffreiheitsverordnung vom 3. Juni 1947 wiedererlangt hat, ist die Klage mit Recht abgewiesen, so dass der Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO der Erfolg zu versagen war.

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Bock

Rietschel